



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2015

Nr. 39

Rostock, 19.11.2015

---

Ordnung für das „Center for Accounting and Auditing“ (CAA) der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 12. Novem-  
ber 2015

# **Ordnung für das „Center for Accounting and Auditing“ (CAA)**

vom 12. November 2015

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, in Verbindung mit §§ 26 Absatz 2 und 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 4. Juli 2014 geändert wurde, und § 11 der Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 17. Oktober 2012 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock folgende Ordnung für das Center for Accounting and Auditing (CAA) als Satzung erlassen:

## **§ 1 Aufgaben, Ziele**

- (1) Das Center for Accounting and Auditing (CAA) ist eine interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock (WSF). Es handelt sich um eine institutsübergreifende Untergliederung der WSF nach § 11 Absatz 1 der Fakultätsordnung.
- (2) Das CAA hat folgende Aufgaben: Interdisziplinäre Forschung und Wissenstransfer mit Schwerpunkt auf das interne und externe Rechnungs- und Berichtswesen sowie das interne und externe Prüfungswesen mit Bezug auf den privaten und öffentlichen Sektor. Der Forschungsgegenstand umfasst das Financial und Management Accounting, die Wirtschaftsprüfung und interne Revision, deren Schnittstellen und Interdependenzen sowie die Schnittstellen zu angrenzenden Fachgebieten.
- (3) Ziele sind die Bündelung von Kompetenzen, die Repräsentation des Forschungsbereichs nach innen und außen zur Erhöhung der Sichtbarkeit, die Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis sowie die Präsentation von Forschungsleistungen in einer breiten Öffentlichkeit.

## **§ 2 Mitglieder, Directors**

- (1) Mitglieder des CAA können neben den Gründungsmitgliedern alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, die Mitglieder der WSF sind. Voraussetzungen sind ein formloser Antrag, einschlägige Forschungsinteressen und die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Rat des CAA.
- (2) Dem CAA angehörende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gehören dem CAA als *Director* an. Sie bilden den Rat des CAA.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Das CAA wird von einer Sprecherin/einem Sprecher geleitet (*Executive Director*). Sie/er führt die laufenden Geschäfte, lädt den Rat des CAA zu Sitzungen ein und leitet diese.
- (2) Die/der *Executive Director* hat eine Stellvertretung (*Executive Vice-Director*), welche im Fall einer Verhinderung deren/dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) *Executive Director* und Stellvertretung werden vom Rat aus dem Kreis der dem CAA angehörenden hauptamtlichen Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit der Konstituierung des Rats.
- (4) Vorzeitige Neuwahlen der/des *Executive Director* oder der Stellvertretung sind möglich.
- (5) Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 der Fakultätsordnung hat die/der *Executive Director* Rede-recht bei Sitzungen des Rats der WSF.

### **§ 4 Rat des CAA**

- (1) Die *Directors* bilden den Rat des CAA.
- (2) Der Rat erörtert alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des CAA stehenden Fragen. Er fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des CAA (z.B. über Mitgliedschaften, Änderungen der Ordnung des CAA). Er tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei *Directors* anwesend sind.
- (4) Der Rat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Eine Änderung der Ordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Rats. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des *Executive Director*, bei Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, eine/ein *Director* beantragt die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Der Antrag bedarf keiner Begründung. Gewählt wird in der Regel geheim. Offen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder universitäre Satzungen nichts anderes bestimmen und kein Mitglied des Rats widerspricht.
- (6) An den Sitzungen des Rats können alle Mitglieder des CAA teilnehmen. Der Rat kann diese Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ausschließen.
- (7) Über eine Sitzung des Rats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt; dieses wird dem Rat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.
- (8) Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses dieser Ordnung durch die Gründungsmitglieder, der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 8. Juli 2015 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. September 2015.

Rostock, den 12. November 2015

Prof. Dr. Heike Trappe  
Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Rostock